

Faktencheck:

Häufig gestellte Fragen und Missverständnisse zu den DHV-Gruppenversicherungen

„Ist die Rechtsschutzversicherung für DHV-Mitglieder wertvoll – auch wenn sie günstig ist?“

- ✓ Ja!
- ✓ Sie bietet eine vollwertige Strafrechtsschutzversicherung für die berufliche Tätigkeit der Hebamme.
- ✓ Sie ermöglicht eine Gebührenvereinbarung mit dem Rechtsanwalt über die gesetzliche Vergütung hinaus.
- ✓ Sie enthält darüber hinaus Elemente des Sozial- und Arbeitsrechtsschutzes.
- ✓ Das außergewöhnlich gute Preis-Leistungs-Verhältnis wird durch den Umstand einer Gruppenversicherung ermöglicht.

„Welche Vorteile hat die Berufsgruppe der Hebammen vom Gruppenhaftpflichtvertrag des DHV?“

- ✓ Der Gruppenhaftpflichtvertrag ermöglicht die günstigste Prämie.
- ✓ Durch die Gemeinschaft großer deutscher Versicherer bietet er hohe Sicherheit und Verlässlichkeit.
- ✓ Der Gruppenhaftpflichtvertrag ist ein speziell auf den Bedarf der Hebammen ausgehandelter Vertrag.
- ✓ Der Gruppenhaftpflichtvertrag baut auf dem Solidarprinzip auf.
- ✓ Im Schadenfall werden Hebammen aus einem Team von erfahrenen Expert*innen mit langjähriger Erfahrung und Knowhow begleitet.
- ✓ Die Deckungssumme liegt bei 12,5 Mio. (20 Mio. pro Hebamme pro Jahr)

„Ist ein Gruppenvertrag schlechter als ein Einzelvertrag?“

- ✓ Nein! Er ist nicht nur gleichwertig, sondern bietet im Vergleich zu einem Einzelvertrag auch noch Vorteile.
- ✓ Wie bei einem Einzelvertrag hat die Hebamme im Gruppenvertrag einen eigenen Anspruch auf die Versicherungsleistungen.
- ✓ Die Versicherungssumme für den Schadenfall steht jeder Hebamme individuell zur Verfügung.
- ✓ Die Gemeinschaft der Hebammen in einem Gruppenvertrag führt zu günstigeren Prämien.

- ✓ Das „Kleingedruckte“ im Versicherungsvertrag wird mit dem Versicherer entsprechend dem Bedarf der Hebammen ausgehandelt.

„Verweigert der Versicherer die Zahlung in einem Schaden, weil die Versicherungssumme durch eine andere Hebamme bereits verbraucht wurde?“

- ✓ Nein!
- ✓ Jeder Hebamme, die über den Gruppenvertrag versichert ist, steht die Versicherungssumme von 12,5 Mio. Euro pro Schaden (und 20 Mio. Euro pro Hebamme und pro Jahr) zu. Das ist vollkommen unabhängig von Schadenzahlungen für andere Hebammen.

„Wird mir im Schadenfall die Prämie erhöht oder gekündigt?“

- ✓ Nein!
- ✓ Die Kündigung der Versicherung durch den Versicherer aufgrund eines Schadenfalles ist im Gruppenvertrag des DHV ausgeschlossen worden.
- ✓ Eine individuelle Prämienhöhung aufgrund eines Schadenfalles ist für die bereits im Gruppenvertrag des DHV versicherten Hebammen nicht möglich.

„Führt der für die Gruppenversicherung des DHV erstellte ‚Leistungskatalog‘ zu einer Einschränkung der versicherten Tätigkeiten für die Hebamme?“

- ✓ Nein, das Gegenteil ist der Fall.
- ✓ Über den Leistungskatalog sind nicht nur alle Tätigkeiten als Hebamme versichert, sondern auch darüber hinaus gehende Tätigkeiten (z.B. Yoga für jedermann, Wassergymnastik o.ä.).
- ✓ Der Leistungskatalog führt zu mehr Rechtssicherheit und vermeidet individuelle Anfragen beim Versicherer.
- ✓ Der Leistungskatalog wird ständig aktualisiert.

„Worauf ist zu achten, wenn wir uns als Beleghebammenteam versichern lassen?“

„Ist es unproblematisch, auch niedrigere Deckungssummen zu wählen (z.B. 7,5 oder 10 Mio. €)?“

Auf diese und weitere Fragen erhalten Sie Antworten:

- ✓ Auf dem Deutschen Hebammenkongress, am Dienstag, 06.05.2025, 15:00 – 15:45Uhr, Start-up-Village: Kommen Sie vorbei und bringen Sie Ihre Fragen mit.
- ✓ Jederzeit unter: [hevianna Versicherungsdienst GmbH](#)

„Worauf ist zu achten, wenn wir uns als Geburtshausteam versichern lassen?“

„Benötigen wir eine Organisationshaftpflicht?“

Auf diese und weitere Fragen erhalten Sie Antworten:

- ✓ Auf dem Deutschen Hebammenkongress, am Dienstag, 06.05.2025, 13:30 – 14:15Uhr, Start-up-Village
Kommen Sie vorbei und bringen Sie Ihre Fragen mit.
- ✓ Jederzeit unter: [hevianna Versicherungsdienst GmbH - Hevianna Versicherungen](#)

Ich arbeite als angestellte Hebamme:

„Reicht die Versicherung meines Arbeitgebers (Krankenhaus) aus?“

- ✓ Wie und in welcher Höhe die angestellte Hebamme über das Krankenhaus abgesichert ist, kann sich unterscheiden. Die Hebamme sollte dies mit ihrem Arbeitgeber klären und sich bestätigen lassen. Der Versicherungsschutz durch das Krankenhaus kann einen Selbstbehalt oder einen nicht versicherten Teil beinhalten. Auch bei einem Vollschutz kann die Versicherungssumme überschritten werden oder das Krankenhaus in die Insolvenz gehen. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist eine gesonderte, persönliche Abdeckung der Hebamme sinnvoll, da es auch als angestellte Hebamme zu einer persönlichen Haftung kommen kann.

Sie möchten über die DHV-Gruppenversicherungen abschließen?

- ✓ Als DHV-Mitglied haben Sie die Möglichkeit über das Onlineformular die Gruppenhaftpflichtversicherung abzuschließen. Sie finden das Onlineformular im Mitgliederbereich unter <https://hebammenverband.de/mitgliederbereich/dhv-service#versicherung>
- ✓ Sie wünschen einen Formwechsel, Änderung der Ratenzahlung oder haben weitere Fragen zum Abschluss des Gruppenhaftpflichtvertrags?

Die Mitgliederbetreuung (mitgliederbetreuung@hebammenverband.de) und die Beratenden Hebammen im DHV (hebammen@hebammenverband.de) beraten Sie gerne per Mail oder am Telefon: 0721 98189 44

Möchten Sie mehr über die DHV-Versicherungen erfahren?

Das Team von hevianna Versicherungsdienst GmbH ist gerne für Sie da:

per Mail: hebammenteam@hevianna-versicherungsdienst.de oder

per Telefon: 089 741154710 und jederzeit auf www.hevianna-versicherungsdienst.de

Wir freuen uns auf Ihre Fragen!